

des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe und dem Duplikate das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt.

4. Die Fracht ist bei der Aufgabe zu zahlen.

Verfügungsrecht.

5. Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Derartige Verfügungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Empfangsstation durch die Versandstation zugehen.

Ablieferung des Gutes.

6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge (Wäge-, Lade- und Lagergeld) und gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem Frachtbriefe das Gut auszuhandigen.

7. Die Eisenbahn kann, wo sie es als angemessen erachtet, Kolliführunternehmer bestellen, welchen die ankommenden Güter zur Ausshändigung bezw. Weiterbeförderung an den Empfänger übergeben werden.

8. Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güterabfertigungsstelle rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Haftung.

9. Die Haftpflicht ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bezw. der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Betreffs der Tarife und Abfertigungsvorschriften für Beförderung lebenden Viehes sowie wegen der Lieferfristen für die Beförderung von Gütern jeder Art, bleibt Bestimmung vorbehalten.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Leutwein.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1900.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,39375 M.)

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffabfahrs-		Holzschlag-		Neben-		Insgesamt				
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		M.		
	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	
Tanga	695	19	16 387	32	3	—	88	32	41	—	17 215	19	=	23 993	82
Pangani	3 150	48	3 874	08	—	—	9	58	9	32	7 044	18	=	9 817	97
Sagamoyo	7 907	33	21 601	27	12	—	60	38	18	32	29 599	56	=	41 254	83
Dar-es-Salam	3 494	12	20 374	60	54	—	29	44	103	41	24 056	29	=	33 528	68
Nitwa	5 032	27	8 358	46	36	—	39	58	8	—	13 475	03	=	18 780	85
Zindi	3 579	13	4 724	29	9	—	11	45	19	32	8 343	55	=	11 629	25
Zusammen	23 859	14	75 321	10	114	—	240	19	200	09	99 734	52	=	139 005	40
	33 253	M.	104 978	M.	158	M.	334	M.	278	M.					
	79	ℳ.	86	ℳ.	89	ℳ.	91	ℳ.	95	ℳ.					

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 28. August 1900.

Freiherr v. Mordeck zur Rabenau, Leutnant im Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, mit dem 4. September d. Jz. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 5. September d. Jz. als Leutnant mit seinem bisherigen Patent in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wiederangestellt.

A. R. D. vom 5. September 1900.

Dr. Engeland, Assistenzarzt beim Infanterie-Regiment Nr. 128, mit dem 4. September d. Jz. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 5. September d. Jz. als Assistenzarzt mit seinem bisherigen Patent bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angestellt.

